

Sitzung vom 11. März 1992

778. Anfragen

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 16. Dezember 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Volksabstimmung über den vom Kantonsrat beschlossenen neuen Ansatz für Kinderzulagen zu Fr. 150/Monat findet erst im Jahre 1992 statt. Angeblich bestehe die Absicht, den neuen Ansatz per 1. Juli 1992 in Kraft zu setzen, da dies per 1. Januar 1992 nicht mehr möglich ist.

Bekanntlich entspricht das Rechnungsjahr in Betrieben und Familienausgleichskassen dem Kalenderjahr. Ein Inkraftsetzen des neuen Ansatzes für Kinderzulagen per 1. Juli 1992 steht in Widerspruch zur bisherigen Übung der Inkraftsetzung von Kinderzulagen und vergleichbaren Sozialleistungen.

Es sind zufolge Ausserordentlichkeit des beabsichtigten Inkraftsetzungstermins

- unnötige Fehler im Abrechnungswesen bei Betrieben und Familienausgleichskassen,
- unnötiger Ärger und unnötige Beeinträchtigung des Klimas zwischen Abrechnungspflichtigen und Familienausgleichskassen,
- unnötige zusätzliche administrative Umtriebe,
- unerwünschte Programmumstellungen während des Geschäftsjahrs in der EDV von Betrieben und Familienausgleichskassen,
- unnötige zusätzliche (weder von den Betrieben noch den Familienausgleichskassen zu verantwortende) Kosten zu erwarten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Was sind die Beweggründe, von der bisherigen Übung der Inkraftsetzung von Kinderzulagen per 1. Januar abzuweichen?
2. Ist der Regierungsrat gemessen an diesen Erwägungen bereit, die neuen Kinderzulagen per 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen?
3. Wie gross wäre die Einsparung für die Rechnung 1992 beim Kanton bei Inkraftsetzung per 1. Januar 1993?

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 3. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die Volksabstimmung über den vom Kantonsrat am 30. September 1991 beschlossenen neuen Ansatz von Fr. 150 je Kinderzulage findet am 15./16. Februar 1992 statt.

Einige Indizien weisen darauf hin, dass im Regierungsrat offenbar mit der Absicht gespielt wird, die neuen Ansätze erst per 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen.

Dabei stehen offenbar zwei Argumente im Vordergrund:

1. Die Anpassung der Kinderzulagen für das Staatspersonal müsste zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Wäre dies per 1. Juli 1992 der Fall, so würden unbudgetierte Mehrkosten von ca. 5 Millionen Franken entstehen, die sich aus der Differenz zwischen dem Antrag des Regierungsrates um eine Erhöhung auf Fr. 130 und dem Beschluss des Kantonsrates mit einer Erhöhung auf Fr. 150 ergeben.
2. Die Inkraftsetzung per 1. Juli 1992 führte bei den Kassen zu administrativen Umtrieben, da das Rechnungsjahr jeweils dem Kalenderjahr entspreche. Im Antrag vom 27. März 1991 um Erhöhung von Fr. 100 auf Fr. 130 ging der Regierungsrat von einer Inkraftsetzung der Änderung per 1. Januar 1992 aus. Da der Zeitplan der Behandlung der Vorlage im Rat sowie der Abstimmungstermin am 2. Juli 1991, als die Kantonsratskommission

tagte, noch unklar waren, stimmte die Kommission dem Antrag zu, die Kompetenz der Inkraftsetzung an den Regierungsrat zu delegieren. Es bestand aber unwidersprochen die Meinung, dass das Gesetz spätestens per 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt werde.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass die Inkraftsetzung per 1. Juli 1992, so wie es in einer weniger computerisierten Aera, nämlich 1984, auch möglich war, keine ernsthaften administrativen Probleme aufgeben dürfte?
2. Ist der Regierungsrat, angesichts des geschilderten Ablaufs sowie der Erwartung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, bereit, die allseits gehegten Erwartungen einzulösen und die Anhebung der Kinderzulagen per 1. Juli 1992 in Kraft zu setzen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfragen Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und Franz Cahannes, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Die minimale Höhe der zürcherischen Kinderzulage ist im Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 festgelegt. Erhöhungen der Zulage bedürfen daher einer Gesetzesänderung, die in einer Volksabstimmung gutgeheissen werden muss. Erhöhungen ergeben für die zahlungspflichtigen Kassen und Arbeitgeber zahlreiche administrative Umtriebe. Für deren Bewältigung ist hinreichend Zeit einzuräumen. Erhöhungen werden deshalb erst einige Monate nach der Volksabstimmung in Kraft gesetzt. Als massgebliche Termine werden jeweils der 1. Januar oder der 1. Juli gewählt. Zwischen 1958 und 1984 wurden die Kinderzulagen sechsmal erhöht. Dreimal wurden die Erhöhungen auf den 1. Juli, dreimal auf den 1. Januar in Kraft gesetzt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Erhöhung der Kinderzulage auf Jahresmitte kaum grössere Probleme mit sich bringt wie eine Erhöhung auf Jahresbeginn. Es ergeben sich weder nennenswerte zusätzliche Umtriebe, Fehler oder Kosten, noch werden die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Ausgleichskasse beeinträchtigt.

Am 27. März 1991 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, die seit 1. Juli 1984 massgebliche monatliche Kinderzulage von Fr. 100 auf Fr. 130 zu erhöhen. Der Kantonsrat beschloss am 30. September 1991, die Zulagen um 50 % auf Fr. 150 heraufzusetzen. In der Abstimmung vom 16. Februar 1992 stimmte das Volk dieser Erhöhung zu. Bis zum 1. Juli 1992 steht für die Vornahme der aus der Erhöhung sich ergebenden Änderungen genügend Zeit zur Verfügung. Die Erhöhung ist daher auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Eine Verschiebung des Inkrafttretens der vom Volk beschlossenen Erhöhung auf den 1. Januar 1993 ist nicht vertretbar.

Der Staat hat 1991 rund 20,3 Millionen Franken an Kinderzulagen ausbezahlt. Eine Erhöhung der Zulagen um 50 % verursacht Mehrkosten von 10 Millionen Franken. Wird das Inkrafttreten um sechs Monate verschoben, ergeben sich für 1992 Einsparungen von rund 5 Millionen Franken. Der gleiche Betrag musste nicht ausbezahlt werden, weil die Erhöhung der Zulagen nicht wie vorgesehen auf den 1. Januar 1992 in Kraft trat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 11. März 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi